Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2811

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5376/68

Bonn, den 4. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1968 des Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung des Rats über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattugen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr..../68 des Rats vom . . . über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im Welthandel zu decken, wobei gewährleistet sein muß, daß die allgemeinen Ziele der gemeinsamen Marktorganisation beachtet werden; hierzu ist es erforderlich, daß die Versorgungslage bei Rindfleisch und die Rindfleischpreise in der Gemeinschaft und die Preissituation auf dem Weltmarkt beachtet werden. Außerdem ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, den Erstattungsbetrag für Fleisch unter Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 genannten Koeffizienten zu berechnen.

Auf Grund der Beobachtung der Preisentwicklung ist es erforderlich, daß diese Preise gemäß allgemeinen Grundregeln festgelegt werden. Daher sollten hinsichtlich der Welthandelspreise die Preise auf den Märkten der Drittländer und in den Bestimmungsländern sowie die in dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Frei-Grenzpreise der Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei den Preisen der Gemeinschaft sollten die auf den verschiedenen repräsentativen Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft angewendeten Preise zugrunde gelegt werden.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer die Möglichkeit einer Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung der Erzeugnisse vorzusehen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten und ihnen hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird, Gewißheit zu geben, sollte vorgesehen werden, daß die Liste und die Beträge während eines verhältnismäßig langen und nach Maßgabe der handelsüblichen Gepflogenheiten festgesetzten Zeitabschnitts gelten können.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind. Die Gewährung eines Erstattungsbetrags für die betreffenden aus Drittländern eingeführten und nach Drittländern wieder ausgeführten Erzeugnisse scheint nicht begründet. Die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung reicht aus, um diese Erzeugnisse wieder auf den Weltmarkt bringen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
   - — der verfügbaren Mengen und der Preise auf dem Markt der Gemeinschaft für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors;
   - — der Preise im Welthandel für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors;

b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;

c) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;

d) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren.

Bei der Berechnung der Erstattung für andere Erzeugnisse als Kälber und Rinder kann außerdem den in Artikel 11 Absatz 2 und in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 genannten Koeffizienten Rechnung getragen werden.

Artikel 3

1. Die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der auf den einzelnen repräsentativen Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft festgesetzt.

2. Die Weltmarktpreise werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgesetzt
   a) Preise auf den Märkten der Drittländer;
   b) die günstigsten Preise bei der Einfuhr aus Drittländern und in den dritten Bestimmungsländern;
   c) Erzeugerpreise, die in den ausführenden Drittländern festgestellt werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von diesen Ländern gewährten Zuschüsse;
   d) Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Artikel 4

Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 genannten Erzeugnisse kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 5

Für andere Erzeugnisse als die der Tarifnummer ex 16.02 B II wird die Liste der Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wird, sowie der Betrag dieser Erstattung mindestens einmal monatlich festgelegt. Für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 16.02 B II werden diese Liste und dieser Betrag alle drei Monate mindestens einmal festgelegt.

Artikel 6

1. Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird,
   — daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
   — daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 7 dieser Verordnung Anwendung findet.

2. Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe von Absatz 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war. Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes 3 vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

3. Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 erlassen werden.

Artikel 7

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn der Ausführer nicht nachweist:

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und

— daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis, gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie wird ab dem Zeitpunkt der Anwendung in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rats getroffenen Regelung angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident